



Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Raunheim (Aufbruchrichtlinie)

Magistrat der Stadt Raunheim

Am Stadtzentrum 1

65479 Raunheim

Fachienst III.1 - Infrastruktur

T +49 6142 402-203

F +49 6142 402-228

E c. becker@raunheim.de

W www.raunheim.de

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
2	Geltende Vorschriften	2
3	Genehmigungspflicht	3
3.1	Antragsstellung	3
3.2	Erteilung der Aufbruchgenehmigung und Genehmigung einer Sondernutzung	4
3.3	Aufbruchsperre	5
4	Bauausführung	6
5	Qualitätssicherung	12
6	Baumschutz	13
7	Kostentragung	15
8	Sicherheiten	16
8.1	Haftpflicht	16
8.2	Sicherheitsleistung	16
9	Gewährleistung	17
10	Inkrafttreten	18

1 Vorbemerkungen

Aufgrabungen in Verkehrsflächen stellen – selbst bei sorgfältiger und regelgerechter Herstellung – grundsätzlich eine Störung der Lagerungsdichte, Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar.

Die im Folgenden beschriebenen Anforderungen dienen dazu, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung der Baumaßnahme zu optimieren und stellen einen verbindlichen Leitfaden für die Vorgehensweise bei Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum dar.

Die Aufgrabungsrichtlinie ist auf der Grundlage der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) erstellt. Übergeordnete Gesetze, Bestimmungen und Vereinbarungen (z. B. TKG, Konzessionsvertrag) bleiben davon selbstverständlich unberührt.

Die Richtlinie gilt verbindlich für alle Arbeiten derjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, als auch für sonstige Arbeiten Dritter in öffentlichen Verkehrsflächen.

2 Geltende Vorschriften

Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind insbesondere die nachstehenden Vorschriften, Richtlinien, Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Hessisches Straßengesetz (HessStrG)
- VOB-Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
- ZTV A-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- ZTV E-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV T-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)
- ZTV Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken)
- M SNAR (Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildung von Verkehrsflächen aus Asphalt)
- ZTV P-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)
- RStO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen)
- ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)
- ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)
- RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege Baumschutz auf Baustellen)

Diese Auflistung beinhaltet keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3 Genehmigungspflicht

Arbeiten an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bedürfen sowohl einer straßenrechtlichen Genehmigung (Aufbruchgenehmigung) durch den Träger der Straßenbaulast, als auch einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde (Genehmigung zur Sondernutzung).

In bestimmten Fällen, z. B. bei der Kreuzung verkehrswichtiger Straßen, neu hergestellter Straßen, u.ä. kann der Straßenbaulastträger die Zustimmung zur Aufgrabung verweigern und eine Verlegung mittels grabenlosen Bauverfahren fordern.

Träger der Straßenbaulast:

Magistrat der Stadt Raunheim
Fachdienst III.1 – Infrastruktur
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

Straßenverkehrsbehörde:

Magistrat der Stadt Raunheim
Fachdienst II.2 – Verkehr, Sicherheit und Ordnung
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

3.1 Antragsstellung

Anträge auf Erteilung einer Aufbruchgenehmigung gem. § 16 Abs. 4 HessStrG oder § 68 Abs. 3 TKG sind für jede Baumaßnahme gesondert mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Baubeginn beim Straßenbaulastträger einzureichen.

Der Antrag hat die nachfolgenden Angaben zu enthalten:

1. Benennung des ausführenden Unternehmens
2. Ausführungszeitraum
3. Übersichtslageplan mit Angabe zur Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs (M 1:250 oder M 1:500)

Aus dem Übersichtsplan müssen mindestens die Bordsteinführung, die Gehweghinterkante und die angrenzende Bebauung hervorgehen.

4. Nachweise der fachlichen Qualifikation

Unvollständige Antragsunterlagen werden nicht bearbeitet.

Das bauausführende Unternehmen hat mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Baubeginn bei der Straßenverkehrsbehörde die Genehmigung zur Sondernutzung (verkehrsrechtliche Anordnung) einzuholen.

Dies gilt für:

1. Arbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen
2. Materiallagerung, Aushub, Geräte, etc.
3. Abstellen von Containern, Bauzäunen, Gerüste, etc.
4. Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die geltende Frist zur Ausweisung einer Halteverbotsbeschilderung nach StVO ist zu beachten.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Übersichtslageplan zum baubeeinflussten Bereich sowie der erforderlichen Lager-, Container-, BE-flächen, etc.
2. Ausführungszeitraum
3. Beschilderungs- bzw. Umleitungsplan
4. Benennung des Verantwortlichen nach MVAS für die Arbeits- bzw. Baustelle

3.2 Erteilung der Aufbruchgenehmigung und Genehmigung einer Sondernutzung

Die gem. § 16 Abs. 4 HessStrG oder § 68 Abs. 3 TKG nötige Zustimmung zur Vornahme von Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufbruchsgenehmigung mit Auflagen erteilt.

Die Genehmigung einer Sondernutzung wird mit Vorlage einer verkehrsrechtlichen Anordnung mit Auflagen erteilt.

Die Aufbruchgenehmigung als auch die Genehmigung einer Sondernutzung werden zeitlich befristet. Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens 1 Woche vor Fristablauf eine Verlängerung zu beantragen.

Wurde nach Ablauf der genehmigten Bauzeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlöschen die erteilten Genehmigungen und Neuanträge sind zu stellen.

Mit der Genehmigung übernimmt die Stadt keine Gewähr dafür, dass die beantragte Trasse bzw. die Aufbruchstelle frei von anderen Leitungen ist.

Für Verkehrsflächen, welche nicht in der Straßenbaulast der Stadt liegen, muss die Aufbruchgenehmigung durch den jeweiligen Grundstückseigentümer erteilt werden.

Für die Verwaltungstätigkeit „Erteilen der Aufbruchgenehmigung, der Überwachung, Dokumentation und Abnahmen der Aufbrucharbeiten“ sowie für die Genehmigung einer Sondernutzung werden Verwaltungsgebühren gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Raunheim erhoben.

3.3 Aufbruchsperr

Nach dem Neu- / Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird die Straßenbaubehörde eine Aufbruchsperr von bis zu 5 Jahren aussprechen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Verkehrsflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Eine grabenlose Verlegung von Versorgungsleitungen ist vorzunehmen. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare und zwingend erforderliche Arbeiten bzw. in begründeten Fällen zugelassen.

4 Bauausführung

Die Arbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die mit Antragstellung gemäß Ziffer 3 die notwendigen Qualifikationsnachweise eingereicht haben.

Vor Beginn der genehmigten Arbeiten in den öffentlichen Verkehrsbereichen ist der Straßenbaubehörde unter Angabe des Aktenzeichens bzw. der Nummer der Aufbruchgenehmigung eine Baubeginnanzeige bis spätestens 5 Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

Vor dem Baubeginn ist nach vorheriger Abstimmung mit der Straßenbaubehörde eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne eine gemeinsame Begehung begonnen werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird. Der Antragsteller muss alle arbeitsschutz- und verkehrsrechtlichen Vorkehrungen eigenverantwortlich treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen. Weiter Auflagen der Stadt Raunheim, welche sich während der Ausführungszeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

Das bauausführende Unternehmen ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsschritte sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung der Arbeiten eine genügende Anzahl an qualifizierten Arbeitskräften, geeigneten Maschinen und Geräten einzusetzen.

Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften, Weisungen der Straßenbaubehörde oder der Straßenverkehrsbehörde festgestellt, so sind die vorgenannten Behörden berechtigt, die Bauarbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Das bauausführende Unternehmen ist von diesen Rechten durch den Antragsteller zu unterrichten.

Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteinrichtungen (Absperrrmaßnahmen) bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch die Straßenbaubehörde ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr und sicherheitsrelevanten Mängeln ist die Straßenbaubehörde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

Gem. § 32 StVO und § 15 HessStrG ist es verboten die Straße zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes unverzüglich zu beseitigen. Kommt das bauausführende Unternehmen oder der Antragsteller dieser Verpflichtung nicht unmittelbar nach, hat die Straßenverkehrsbehörde das Recht, die verschmutzten Flächen auf Kosten des Antragstellers angemessen säubern zu lassen.

4 Bauausführung

Bei den Arbeiten ist dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich das bauausführende Unternehmen zwingend über Lage und Verlauf von Leitungen zu erkundigen.

Der Antragsteller ist für die Sicherung von jeglichen Vermessungsmarken und Festpunkten verantwortlich. Werden diese beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten gemäß Vermessungs- und Katastergesetz diese wieder herzustellen und einzumessen.

Bei der Durchführung der Arbeiten ist die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an den Lärmschutz durch den Antragsteller sicherzustellen.

Durch die Bauaktivitäten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Die Stadt Raunheim kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, im Mehrschichtbetrieb, am Wochenende und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden.

Sollte kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses nach den geltenden Richtlinien und Gesetzen durch das bauausführende Unternehmen bzw. den Antragsteller auf dessen Kosten ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die ordnungsgemäße Ableitung von Niederschlagswasser hat das ausführende Unternehmen während der gesamten Ausführungszeit sicherzustellen und die weitere Umgebung schadenfrei zu halten.

Bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sowie nach Beendigung der täglichen Arbeit sind Aufgrabungen durch fachgerechte Fußgängerbrücken und / oder Fahrbahnbrücken sicher begehbar / befahrbar abzudecken. Ebenheit und Barrierefreiheit sind zu beachten.

Bei nachweislichem Arbeitsstillstand von mehr als 7 Werktagen sind die Aufgrabungsflächen vollständig, oberflächenbündig, falls erforderlich temporär, wieder zu verschließen. Bei längeren Stillständen, fehlender Personalkapazitäten, u.ä. kann die Stadt die Aufgrabungsstelle auf Kosten des Antragstellers beseitigen lassen.

Die Dicken der wiederherzustellenden Schichten orientieren sich an den bestehenden Schichtstärken, sofern vom Straßenbaulastträger nicht anderes angegeben wird.

Auf nachfolgende Punkte ist im Besonderen zu achten, um Folgeschäden durch die Aufgrabung zu minimieren:

Herstellung von Abtreppungen und Ausbau von Reststreifen

Asphaltoberbau

Alle Ränder der Aufgrabung müssen abgetreppt werden. Die Abtreppung (c) ist das Maß, um das die gebundenen Schichten nach dem Einbau der Tragschichten ohne Bindemittel zurückgenommen werden müssen, um die aufgelockerten Randzonen der Schichten ohne Bindemittel (z. B. Schottertragschicht) nachverdichten zu können:

- $c \geq 15$ cm bei Grabentiefen kleiner 2 m
- $c \geq 20$ cm bei Grabentiefen größer oder gleich

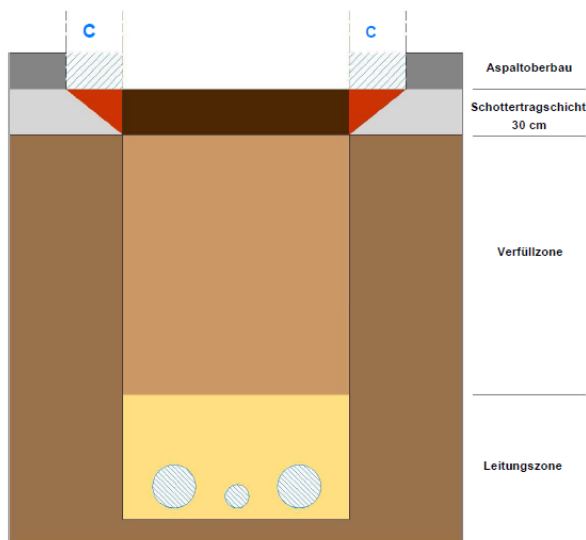


Abbildung 1: Abtreppung bei Asphaltbauweisen

Die aufgelockerten Randzonen der Tragschichten ohne Bindemittel sind nachzuverdichten. Fehlendes Material ist vom bauausführenden Unternehmen auf Kosten des Antragstellers zu ergänzen.

Die Abtreppung ist grundsätzlich scharfkantig (schneiden oder fräsen), ohne weitere Abtreppung zwischen der Trag- und Deckschicht herzustellen. Ein Versatz in den Schichtgrenzen ist unzulässig. Loses Aufbruchmaterial ist zu entfernen.

Verbliebene Reststreifen zwischen dem zurückgenommenen Rand einer Aufgrabung und dem Rand der Befestigung, der nächstgelegenen Fuge / Naht oder der Innenkante der Randeinfassung (z. B. Rinne) müssen rückgebaut werden, wenn die im Folgenden angegebenen Reststreifenbreiten R (siehe Abbildung 2) unterschritten werden.

- $R < 35$ cm: Reststreifen wird entfernt
- $R \geq 35$ cm: Abstimmung mit Straßenbaulastträger

Größere Reststreifen sind dann zu entfernen, wenn diese sichtbar gelockert und an den Rändern Fugenspalten entstanden sind. Gleiches gilt auch bei sichtbar angrenzenden Rissebildungen bzw. Oberflächenschäden. Der erforderliche Rückbaubereich ist sodann mit dem Straßenbaulastträger vorab gemeinsam festzulegen.

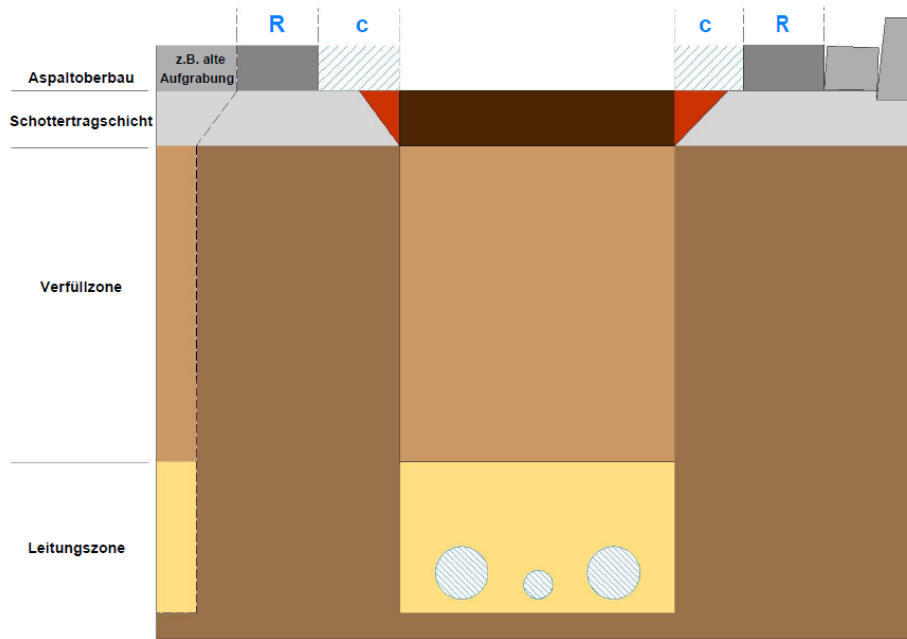


Abbildung 2: Reststreifen (R) bis zur alten Aufgrabung, Fuge oder Randeinfassung

Die Wiederherstellung einer Asphaltbefestigung darf nur im Heißeinbau erfolgen.

Oberbau mit Pflasterdecken oder Plattenbelägen

Der wieder einzubauende Belag ist in Form und Farbe an den vorhandenen Belag anzupassen. Aufbrüche in Pflasterdecken mit ganzen Steinen sind wieder mit ganzen Steinen in gleicher Farbe zu schließen. Der Straßenbaulastträger kann den Austausch bereits beschädigter Steine oder Platten sowie eines gesamten Belages nach vorheriger Kostenregelung fordern.

Die Ränder der stehen gebliebenen Beläge dürfen nicht gelockert sein. Neue Fugen dürfen sich nicht von den angrenzenden Fugen unterscheiden.

Die Abtreppungen sind parallel der Grabenkante vorzunehmen. Bei gebundenen Tragschichten sind die Abtreppungen grundsätzlich scharfkantig und senkrecht herzustellen. Loses Aufbruchmaterial ist zu entfernen. Fehlendes Material ist vom bauausführenden Unternehmen zu ergänzen.

Die befestigten Schichten (Decke und ggf. gebundene Tragschicht) sind nach dem Einbau der Tragschicht ohne Bindemittel um das Maß (c) der Auflockerung der Randzonen der Schichten ohne Bindemittel aufzunehmen (siehe Abbildung 3), mindestens jedoch

- $c \geq 15$ cm bei Grabentiefen kleiner 2 m
- $c \geq 20$ cm bei Grabentiefen größer oder gleich

Aufgelockerte Randzonen der Tragschichten ohne Bindemittel sind nachzuverdichten.

Bei Vorhandensein einer gebundenen Tragschicht unter der Pflasterdecke oder dem Plattenbelag, ist eine Rücknahme um das Maß (c) der Auflockerung und eine zusätzliche Abtreppung von einer Formatbreite erforderlich.

Bei Fahrbahnen und Parkstreifen sind Reststreifen neben der abgetreppten Decke zu entfernen, wenn ihre Breite bis zum Pflastertrand (R) weniger als 40 cm oder bei Segmentbogenverlegung eine halbe Bogenbreite der Pflasterung beträgt.

Bei Geh- und Radwegen sind Reststreifen von einer Formatbreite oder einer Breite bis zu 20 cm einschließlich der ggf. vorhandenen gebundenen Tragschicht zu entfernen.

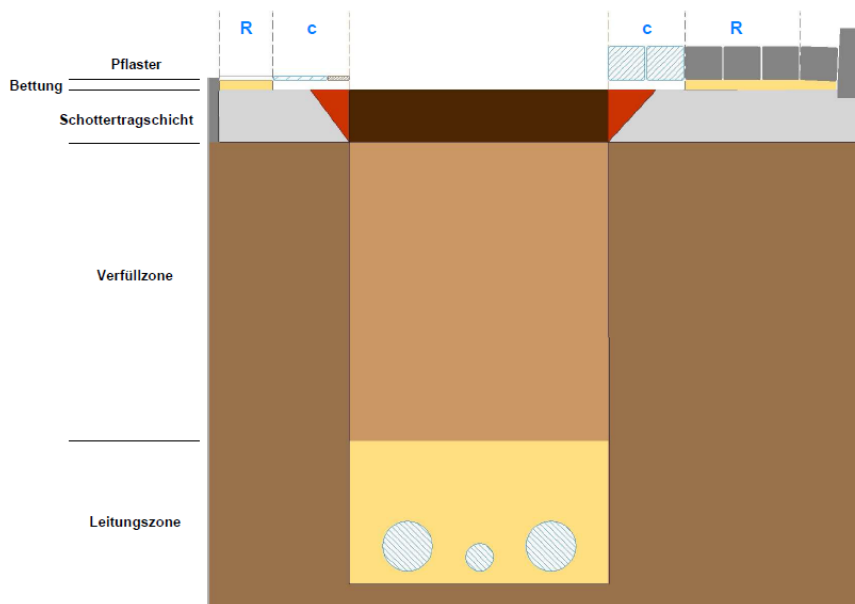


Abbildung 3: Reststreifen (R) bei Pflasterdecken und Plattenbelägen

- Fahrbahnen: $R < 40$ cm oder $\frac{1}{2}$ Bogenbreite ausbauen
- Gehwege: $R < 20$ cm oder ein Pflasterformat ausbauen

Auch größere Reststreifen sind zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert sind oder an den Rändern Fugenspalten entstanden sind. Der erforderliche Rückbaubereich ist sodann mit dem Straßenbaulastträger vorab gemeinsam festzulegen. Im Weiteren wird auf die Anforderungen gemäß ZTV A-StB verwiesen.

Wassergebundene Befestigungen:

Bei Befestigungen mit Deckschichten ohne Bindemittel entfällt die Abtreppung. Wiederherstellungsbreite ist die Grabenbreite zuzüglich beidseitig einer Dicke des Oberbaus. I

Fugen

Beim Einbau der Deckschicht ist die neue Arbeitsfuge nachträglich zu schneiden und gemäß MSNAR und ZTV Fug-StB zu vergießen. Alternativ ist in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger ein bituminöses Fugen-/ Schmelzband einzuarbeiten.

Unabhängig von der Art der Fugenausbildung in der Deckschicht sind alle Flanken der durchtrennten Asphaltsschichten mit Heißbitumen, Bitumenemulsion oder bitumenhaltigem Voranstrich vollflächig anzustreichen oder zu beschichten. Die Verwendung von Haftkleber ist unzulässig.

Anpassung an Schachtabdeckungen, Einbauteile und Pfosten

Bei der Wiederherstellung sind im Bereich von Zwickeln nur ganze bis halbe Pflastersteine bzw. Platten zu verwenden. Ansonsten sind Zwickel im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger zu schließen. Dem bauausführenden Unternehmen ist freigestellt, auf seine Kosten Pflastersätze für die Anpassung an Einbauten zu verwenden.

Straßenkappen oder sonstige Einbauteile sind im Einvernehmen mit den Versorgungsunternehmen zu regulieren und fachgerecht anzupflastern.

Randbefassungen

Kreuzt die Aufgrabungsstelle / Leitungstrasse eine Randbefassung wie Bord- und Rinnenanlagen, so ist diese im Grabungsbereich vollständig aufzunehmen und im Anschluss wieder herzustellen. Unterhöhungen sind nicht zulässig. Borde sind stets ganz zu ersetzen.

Beschädigte Borde und Rinnenplatten sind nicht mehr einzubauen. Bereits vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten beschädigte Borde sind dem Straßenbaulastträger zu melden.

Gussasphaltrinnen sind gleichfalls wieder in Gussasphalt gefällegerecht herzustellen. In vorheriger Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger kann Ersatz durch Betonwürfel / Rinnenplatten erfolgen.

Markierungen

Markierungen, die durch die Aufgrabungsarbeiten entfernt werden, sind nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch das bauausführende Unternehmen bzw. den Antragsteller wieder aufzubringen. Sollte dies in begründeten Fällen nicht möglich sein, ist es erforderlich, mit der Straßenverkehrsbehörde die Maßnahmen abzustimmen.

5 Qualitätssicherung

Für alle eingesetzten Baustoffe, die durch das ausführende Unternehmen geliefert werden, sind dem Straßenbaulastträger Kopien der Eignungsprüfungen / Eignungsnachweise, Lieferscheine sowie Prüfzeugnisse mit einer tabellarischen Zusammenstellung der damit geschlossenen Aufgrabungsfläche auf Verlangen zu übergeben.

Mischgutarten sind nach der zu erwartenden Beanspruchung in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger so zu wählen, dass diese auch in Kleinflächen einbau- und verdichtbar sind.

Bei Kleinflächen ($A \leq 2 \text{ m}^2$) ist die Deckschicht mit Gussasphalt herzustellen.

Bei widrigen Witterungsverhältnissen dürfen Asphalte mit viskositätssenkenden Zusätzen zur zügigen / zeitnahen Schließung der Fläche eingesetzt werden.

Der Einsatz von Recycling-Baustoffen und industriell hergestellten Gesteinskörnungen ist mit dem Straßenbaulastträger vorab abzustimmen.

Die Materialien sind lageweise verdichtet einzubauen. Schütthöhe, Verdichtungsgerät und Intensität der Verdichtung sind in Abhängigkeit von der Bodenart festzulegen. Die Verdichtung der Grabenverfüllung sowie der Nachweis einer ausreichenden Tragfähigkeit auf dem Planum und der Tragschichten ohne / mit Bindemittel sind vom Antragsteller vorzulegen.

Bei nicht hinreichenden Werten kann der Straßenbaulastträger den Rückbau der Fläche fordern. Rückschnitte sind im Bedarfsfall, z.B. wenn die Oberfläche im angrenzenden Bereich bereits Risse, Aufbrüche, etc. aufweist, mit dem Straßenbaulastträger gemeinsam festzulegen.

6 Baumschutz

Arbeiten im Bereich von Baumbeständen sind grundsätzlich mit äußerster Sorgfalt auszuführen.

Die Anforderungen nach DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind zwingend zu beachten.

Für den Fall, dass die erforderlichen Maßnahmen zwingend das Entfernen von Bäumen im öffentlichen Bereich notwendig macht, ist eine besondere Genehmigung seitens der Stadtwerke Raunheim einzuholen. Dies kann nur dann erteilt werden, wenn die Prüfung geeignete Alternativen zum vorgesehenen Eingriff nicht aufzuzeigen vermag.

Im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. sind Gehölzschnitte gem. § 39 BNatSchG grundsätzlich nicht zulässig.

Grünpflege Magistrat der Stadt Raunheim

Städteservice Raunheim-Rüsselsheim
Sebastian-Bach-Str. 52
65428 Rüsselsheim am Main

Anträge sind mit Planunterlagen und genauer Lagebezeichnung der baubeeinflussten Bäume mindestens 1 Woche vor Fällung / Rodung zur Zustimmung vorzulegen.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Übersichtslageplan zum baubeeinflussten Bereich
2. Ausführungszeitraum
3. Benennung des verantwortlichen Bauleiters / Benachrichtigungspflichtigen
4. Referenzen, Nachweise zur Fachkompetenz

Der Städteservice kann eine Genehmigung zur Baumfällung verweigern und eine aufgrabungsfreie Verlegung vorschreiben.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind Stämme fachgerecht mit geeigneten Materialien (z.B. Viereckkastenschalung o.ä.) bis zum Kronenansatz zu sichern.

Bei Einsatz von Maschinen, Baggern, Kränen, Rammen u. dgl. dürfen die Baumkronen nicht beschädigt werden. Müssen Äste entfernt werden, ist ein Aststumpf zu belassen. Die Länge des Aststumpfes soll mindestens das Achtfache des Durchmessers des zu entfernenden Astes betragen, gemessen an der Schnittstelle.

Erdarbeiten im Bereich der Baumfläche, d.h. der Fläche unter der Baumkrone, sind unter Schonung des Wurzelwerkes – ggfs. in Handschachtung - durchzuführen. Hierbei sind Wurzeln ab 4 cm Durchmesser zu schonen und zu untertunneln.

Das die Bäume umgebende Erdreich darf weder abgetragen, noch angeschüttet, noch als Lagerstätte für Baustoffe, als Parkfläche für Lkw oder Baumaschinen benutzt werden. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Mischanlagen und Abfallgruben errichtet, keine bodenfeindlichen Materialien wie Streusalze, Kraftstoffe, Zement, Heißbitumen und andere chemische Stoffe gelagert werden.

Baustellenverkehr ist grundsätzlich im Wurzelbereich zu vermeiden. Kann eine Baustellenzuwegung über Baumflächen nicht vermieden werden, so sind zum Schutze gegen Bodenverdichtungen fachgerechte Überbrückungen (z. B. auf 30 cm Sand aufgelagerte Bohlen, Platten, Baggermatratzen, usw.) vorzusehen.

Bei tieferen Baumaßnahmen (z.B. Schachtarbeiten, o.ä.) sind gefährdete Bäume zur Sicherung ihrer Standfestigkeit fachgerecht zu verankern.

Soweit bei Planierungsarbeiten, Geländeänderungen, etc. ein Verfüllen von Baumflächen notwendig wird, ist grundsätzlich geeignetes Bodenmaterial (z. B. Lavalit o. glw.) zu verwenden. Die Eignung des Materials ist vorab mit dem Städtesservice Raunheim-Rüsselsheim abzustimmen. Bei der Auffüllfläche ist eine Ausdehnung des 8-fachen des Durchmessers des Stammes einzuhalten.

Für Beschädigungen jeglicher Art an Bäumen wird Schadenersatz geltend gemacht.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind evtl. verlegte Überbrückungen zu entfernen, die baubeeinflussten Flächen zu reinigen, zu lockern und ein Spezial-Baumdünger zur Tiefenvorratsfütterung einzuarbeiten. Sollte durch die Erdarbeiten das Wurzelvermögen eines Baumes stark vermindert worden sein, so ist nach Festlegung durch den Städtesservice Raunheim-Rüsselsheim, ein ordnungsgemäßer Entlastungsschnitt der Krone durchzuführen.

7 Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens, die Kosten für die vollständige Instandsetzung der Aufgrabungsflächen, Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung, u.ä., von Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen, die durch die Aufbruchsarbeiten notwendig werden sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen beschädigt wurden.

8 Sicherheiten

8.1 Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch das bauausführende Unternehmen als Gesamtschuldner.

Insbesondere tragen das bauausführende Unternehmen und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter; sie haben die Stadt Raunheim von solchen Ansprüchen freizustellen.

Der Stadt Raunheim ist auf Verlangen der Nachweis über eine Betriebs-Haftpflichtversicherung vorzulegen.

8.2 Sicherheitsleistung

Die Stadt Raunheim ist berechtigt, insbesondere von privaten Dritten, die Vorlage von Bankbürgschaften oder Kautionsbeträgen zu verlangen, um mit diesen entstandene Schäden für den Fall beseitigen zu lassen, dass der Antragsteller eine Beseitigung verweigert oder zahlungsunfähig geworden ist.

Die Gestellung der Sicherheit ist schriftlich zwischen der Stadt und dem Antragsteller zu vereinbaren.

Die Höhe der Sicherheit wird nach m² Aufgrabungsfläche bemessen:

- Fahrbahn: 40 €/m²
- Gehweg: 20 €/m²
- Grünfläche: 5 €/m²

9 Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Verfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre nach BGB. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen mängelfreien Abnahme. Der Termin der Abnahme ist mit dem Straßenbaulastträger rechtzeitig vorab, mindestens jedoch 3 Arbeitstage vorher, abzustimmen.

Die Abnahme ist gemeinsam zu protokollieren.

10 Inkrafttreten

Die Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Raunheim tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Raunheim

Thomas Jühe
Bürgermeister